Das Schweizerische Auswanderungsamt über die Auswanderung nach Brasilien

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **6 (1908-1909)**

Heft 8

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837776

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Dazu ist nun festzustellen:

1. Die hiesigen Ausländer stehen durchschnittlich in den besten Jahren, wo also höchstens mit einer vorübergehenden Belastung der Armenpflege gerechnet werden dürfte und müßte. Diese Armenlast würde uns keineswegs drücken.

2. Heute schon sind diese Armenlasten wirklich von uns getragen, indem ja die Ausländer im Bedürftigkeitsfalle von unserer freiwilligen Ortsarmenpflege und vom Staat (gemäß Staatsverträgen) tatsächlich unterstützt werden.

3. Eine Verminderung der Armenlast wird sofort dadurch bewirkt, daß die Ausländer, die eingebürgert sind, alsdann den Armenpflegen unterstehen und also auch disziplinarisch behandelt werden können, was heute eben nicht der Fall ist — um so weniger, als die Haager-Konvention über Vormundschaft im gleichen Sinne wirkt. Es ist also mit dem Bedenken wegen der Armenlast nichts. Dazu kommt noch folgendes Moment: Als wirklich sanierende Maßnahme kann für uns einzig noch die automatische Zwangseinbürgerung in Frage kommen. In diesem Falle gewinnen wir aber natürlich nicht bloß die eventuell einmal unterstützungsbedürftigen Ausländer, sondern auch die Vermöglichen, die dann ja auch steuerpflichtig werden. Wir müssen bestimmen:

„Jeder Ausländer, der in der Schweiz geboren und jeder, der eine Reihe von 10 Jahren in der Schweiz niedergelassen ist, wird Bürger der Gemeinde, in der er mindestens 3 Jahre ständig gewohnt hat."

Mit dieser Aktion würden von unsern 400,000 Ausländern jedenfalls schätzungsweise 30 % Schweizer-Gemeindebürger.

Es ist selbstverständlich, daß wir durch eine solche Rechtsgestaltung in Nachahmung der Praxis von Frankreich mit den umliegenden Reichen in Konflikt kämen. Es wird uns aber nichts anderes übrig bleiben, als diese Konflikte durchzukämpfen.

Denn mit der ökonomisch-pekuniären Erleichterung der Einbürgerung, selbst mit der Verschenkung des Bürgerrechtes, kommen wir nicht von der Stelle.

Wie wir nachgewiesen haben — vergleiche Fremdenfrage (Dr. C. A. Schmid „Unsere Fremdenfrage", Zürich 1900, spez. Seite 14) — will unser Bürgerrecht der Ausländer nicht einmal geschenkt, denn er hat alle Vorteile, die unser Land bietet durch die bloße **Niederlassung** schon, und zudem den Vorteil, daß er keinen Militärdienst, keine Armensteuer zu leisten hat, und unserem Armengesetz nicht untersteht, aber doch alle Wohltaten und Unentgeltlichkeiten ohne Beschränkung voll genießt.

Man hat in unverantwortlicher Weise immer nur den Inhalt der Niederlassung erhöht und sie erleichtert, dagegen für die Naturalisationsbewegung rein nichts getan.

So sind die unhaltbaren Zustände geworden. Die Rettung, die noch denkbar ist, liegt einzig und allein in der Zwangseinbürgerung.

Dr. C. A. S.

Das Schweizerische Auswanderungsamt über die Auswanderung nach Brasilien.

Hierüber läßt sich die genannte Amtsstelle in einem Schreiben an eine Armenbehörde, die wegen Auswanderung eines Unterstützten nach Paranà (Brasilien) um Rat fragte, wie folgt vernehmen:

Schon seit längerer Zeit werden große Anstrengungen gemacht, um schweizerische Familien zur Auswanderung nach Brasilien zu bewegen. In Prospekten und Flugblättern werden die Vorzüge der zu besiedelnden Ländereien gepriesen, die Schattenseiten aber verschwiegen. Es müssen daher Auswanderungslustige dringend davor gewarnt werden, den Angaben derartiger Druckschriften, für deren Richtigkeit gewöhnlich niemand die Verantwortung übernimmt, ohne weiteres Glauben zu schenken.

Was den Auswanderungsverein in Zürich betrifft, so teilen wir Ihnen mit, daß er nicht berechtigt ist, für irgend ein Kolonisationsunternehmen Auswanderer anzuwerben. Wir haben alle Ursache, das Vorgehen dieses Vereins aufs schärfste zu mißbilligen. Zur Zeit befassen sich die zuständigen Behörden des Kantons Zürich mit der Frage, ob er sich nicht einer Verletzung des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungs-Agenturen schuldig mache.

Richtig ist, daß die brasilianische Regierung Landwirten, die mit ihren Familien nach Brasilien kommen, um sich dort als Ansiedler niederzulassen, die Überfahrt in III. Klasse bezahlt und sie vom Ausschiffungshafen unentgeltlich nach dem Ansiedlungsgebiet befördert, soweit dies auf Eisenbahnen oder Schiffen geschehen kann. Schweizerische Auswanderer sollten sich aber hüten, von fremden Regierungen eine Freipassage anzunehmen, oder sich die Überfahrtskosten vorschießen zu lassen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß derartige Vergünstigungen den Auswandern in der einen oder andern Form wieder in Anrechnung gebracht werden. Es ist deshalb auch den schweizerischen Auswanderungsagenturen verboten, Personen zu befördern, denen die Überfahrtskosten von fremder Seite ganz oder teilweise vorgeschossen oder bezahlt worden sind.

Im allgemeinen kann schweizerischen Auswanderungslustigen Brasilien kaum als günstiges Auswanderungsziel empfohlen werden. Zwar ist das Land, das die Regierung und Kolonisationsgesellschaften an Ansiedler verkaufen, streckenweise fruchtbar, doch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Anforderungen, die an einen Kolonisten gestellt werden, groß sind und Schweizer sich im allgemeinen nicht dazu eignen, unkultiviertes Land zu bearbeiten. Wenn sie sich als Ansiedler nach überseeischen Staaten begeben, so tun sie in der Regel besser, zuerst als Farmknechte zu arbeiten, bis sie die von der hier zu Lande verschiedenen übliche Art und Weise des Betriebs der Landwirtschaft und die Landessprache verstehen. Die Annahme, jeder könne in Brasilien schnell zu einem schuldenfreien Heim gelangen, ist durchaus unzutreffend; nur der Landwirt hat dort einigermaßen Aussicht, allmählich vorwärts zu kommen, falls er gesund, ausdauernd, fleißig und sparsam ist und überdies etwelche Barmittel und eigene, tüchtige Arbeitskräfte besitzt. Das Leben eines Ansiedlers im Urwald ist auf Jahre hinaus ein mühsames und einförmiges, auch sind die neuen Kolonielose gewöhnlich weit von den Verkehrswegen entfernt und letztere, besonders während der Regenzeit, recht mangelhaft. Ferner sind die Münzverhältnisse (Papiergeld) in Brasilien unerfreulich und die Sicherheit für Leben und Eigentum, sowie die Rechtspflege lassen zuweilen zu wünschen übrig.

Zeitungsberichten zufolge haben schweizerische Auswanderer in Paranà in letzter Zeit die Verhältnisse daselbst nicht so günstig vorgefunden, wie sie ihnen hierzulande geschildert worden waren. Die Unterkunftslokale seien ungenügend, auch seien noch nicht alle Kolonielose vermessen und mehrere Familien würden gerne in die Heimat zurückkehren, wenn sie die Mittel hiezu hätten.

Was schließlich die Frage anbetrifft, ob es ratsam sei, der Familie B. die Auswanderung nach Paranà durch eine Beisteuer aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen, so hängt ihre Beantwortung hauptsächlich davon ab, welchen Beruf bisher B. betrieben hat und welches die geistige und physische Beschaffenheit des Familienvaters und der übrigen Familienmitglieder ist. Sofern er sich bisanhin in keiner Weise mit Landwirtschaft befaßt hat, und einzelne Familienmitglieder kränklich oder mit Gebrechen behaftet sind, und wenn sein Charakter und sein bisheriges Verhalten nicht volle Gewähr bieten, daß er im fremden Lande alle Anstrengungen macht, um vorwärts zu kommen, so dürfte es sich kaum empfehlen, ihm die erbetene Unterstützung zuteil werden zu lassen. In dieser Ansicht werden wir bestärkt durch die von der freiwilligen Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich sub Ziffer 2 ihres Schreibens vom 14. laufenden Monats (Dez. 1908) gemachte Bemerkung, daß B. es hier ebenso weit bringen könnte als in Brasilien, wenn er sich diejenigen Einschränkungen auferlege und jenes Quantum Arbeit leistete, die dort seiner warten.